

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Lärm- und Immissionsschutz im Mannheimer Stadtbezirk Schwetzingenstadt/Oststadt**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Straße „Seckenheimer Straße“ in der Mannheimer Schwetzingenstadt, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Abgasen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Straße „Schwetzingenstraße“ in der Mannheimer Schwetzingenstadt, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Abgasen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Lärm- und Immissionsbelastung der Bürgerinnen und Bürger in der Mannheimer Schwetzingenstadt/Oststadt im Allgemeinen, insbesondere bedingt durch innerörtlichen Verkehr, einschließlich des ÖPNV und mit Hinblick auf die Wilhelm-Varnholt-Allee, die Augustaanlage und die Reichskanzler-Müller-Straße sowie den Bahnverkehr von und zum Mannheimer Hauptbahnhof?
4. Wäre aus Sicht der Landesregierung eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Seckenheimer Straße und der Schwetzingenstraße auf 30 km/h geeignet, um die Lärm- bzw. Immissionsbelastung auf diesen beiden Straßen zu reduzieren, unter Darstellung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine solche erwirken zu können?

27. 10. 2020

Dr. Weirauch SPD

Eingegangen: 27. 10. 2020 / Ausgegeben: 25. 11. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Zweck herauszufinden, ob die Situation in der Mannheimer Schwetzingerstadt/Oststadt, insbesondere entlang der Seckenheimer Straße und der Schwetzingerstraße, den gesetzlichen Vorschriften zu Lärmschutz und Immissionsschutz entspricht sowie mögliche Entlastungsmaßnahmen abzu prüfen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 19. November 2020 Nr. 4-3851.5-06/549 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Straße „Seckenheimer Straße“ in der Mannheimer Schwetzingerstadt, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Abgasen?*

Die Landesregierung unterstützt die Entwicklung zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitteln. Dies gilt nicht nur für Innenstädte, sondern auch für Stadtteile und Teilorte.

Die gegebenen verkehrsrechtlichen Regelungen in der Seckenheimer Straße stehen im Einklang mit den §§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), 45 Absatz 9 StVO in Verbindung mit der Randnummer 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Im Rahmen einer vorangegangenen Lärmaktionsplanung der Stadt Mannheim wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in diesem Verkehrsraum eine Straßenbahnlinie in der Fahrbahn integriert ist, beschlossen, dass auf der gesamten Länge der Seckenheimer Straße eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr gilt. Diese Verkehrsbeschränkung ist verkehrsrechtlich angeordnet und umgesetzt.

Generell soll eine entsprechende Bewertung der Verkehrs- und Lärmsituation, die stadtinterne Abstimmung, die Beschlussvorlage und eine mögliche Umsetzung bei Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ausschließlich im Rahmen der Erstellung städtischer Lärmaktionspläne erfolgen. Bei der Aufstellung der kommenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans, die sich im Moment in Bearbeitung befindet, wird die Seckenheimer Straße erneut mit Berücksichtigung finden.

In der Seckenheimer Straße ist im Bereich der Pestalozzischule die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ohne zeitliche Begrenzung beschränkt.

*2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Straße „Schwetzingenstraße“ in der Mannheimer Schwetzingerstadt, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Abgasen?*

Auch in der Schwetzingerstraße stehen die verkehrsrechtlichen Regelungen im Einklang mit den §§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO, 45 Absatz 9 StVO in Verbindung mit den Vorgaben der VwV-StVO zu § 45 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Auch hier wurde im Rahmen einer vorangegangenen Lärmaktionsplanung der Stadt Mannheim unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch hier eine Straßenbahnlinie im Fahrbahnraum integriert ist, beschlossen, dass auf der gesamten Länge der Schwetzingerstraße eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auf 30 km/h gilt. Auch diese Verkehrsbeschränkung ist verkehrsrechtlich angeordnet und umgesetzt.

Es gilt auch hier, dass eine entsprechende Bewertung, die stadtinterne Abstimmung, die Beschlussvorlage und eine mögliche Umsetzung bei Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ausschließlich im Rahmen der Erstellung städtischer Lärmaktionspläne erfolgen soll. Bei der Aufstellung der kommenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird auch die Schwetzingenstraße mit Berücksichtigung finden.

*3. Wie beurteilt die Landesregierung die Lärm- und Immissionsbelastung der Bürgerinnen und Bürger in der Mannheimer Schwetzingenstadt/Oststadt im Allgemeinen, insbesondere bedingt durch innerörtlichen Verkehr; einschließlich des ÖPNV und mit Hinblick auf die Wilhelm-Varnholt-Allee, die Augustaanlage und die Reichskanzler-Müller-Straße sowie den Bahnverkehr von und zum Mannheimer Hauptbahnhof?*

Bezüglich der angesprochenen Auswirkungen auf die die Schwetzingenstadt umrandenden Straßen (Reichskanzler-Müller-Straße, Augustaanlage usw.) und auf den Straßenbahnverkehr vom und zum Hauptbahnhof kann die Aussage getroffen werden, dass zum einen genau diese Straßen dafür konzipiert sind, den Durchgangsverkehr aus den sich durch das gesamte Wohnviertel ziehenden Straßen Seckenheimer Straße und Schwetzingenstraße herauszuhalten. Zum anderen werden von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mannheim auch keine größeren Beeinträchtigungen für den Straßenbahnverkehr gesehen, da hier bereits heute die Bahnen kaum und auf keinen Fall durchgehend mit 50 km/h fahren können.

*4. Wäre aus Sicht der Landesregierung eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Seckenheimer Straße und der Schwetzingenstraße auf 30 km/h geeignet, um die Lärm- bzw. Immissionsbelastung auf diesen beiden Straßen zu reduzieren, unter Darstellung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine solche erwirken zu können?*

Grundsätzlich ist die Anordnung von Tempo 30 geeignet, die Lärmbelastung und die Unfallgefahr erheblich zu senken. Auf die Luftbelastung hat die Maßnahme dann eine positive Auswirkung, wenn sie die Stetigkeit des Verkehrs erhöht oder die Zahl der dort fahrenden Kfz vermindert. Die Geeignetheit einer möglichen Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ohne zeitliche Begrenzung auf diesen beiden Straßen wird, wie oben bereits erwähnt, im Rahmen der kommenden Fortschreibung des städtischen Lärmaktionsplans geprüft.

Hermann  
Minister für Verkehr